

Satzung für den Kulturbeirat der Gemeinde Schönberg

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung der Gemeinde Schönberg für den Kulturbeirat erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Schönberg wird ein Kulturbeirat gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat unterstützt die gemeindliche Kulturarbeit. Mit ihren spezifischen Kenntnissen beraten seine Mitglieder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Kulturabteilung bei der Planung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kulturbeirat befasst sich mit allen kulturellen Einrichtungen und Angelegenheiten in Schönberg und gibt hierzu Empfehlungen ab. Das gilt insbesondere auch dann, wenn es um die Erhaltung, die Veränderungen und den Betrieb kultureller Einrichtungen geht.
- (2) Der Kulturbeirat entwickelt Vorschläge und Ideen, um bestmögliche Rahmenbedingungen für die gemeindliche und private Kulturarbeit zu schaffen.
- (3) Dem Kulturbeirat obliegt die konzeptionelle Erarbeitung eines attraktiven kulturellen Jahresprogramms für die Gemeinde in Kooperation mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Kulturabteilung.
- (4) Der Kulturbeirat koordiniert und vernetzt die Arbeit kultureller Einrichtungen und Kulturschaffender in Schönberg. Zu diesem Zweck führt der Beirat u.a. einmal jährlich eine Kulturkonferenz durch, zu der alle Kulturinteressierten und Engagierten durch öffentlichen Aufruf einzuladen sind.
- (5) Der Kulturbeirat bildet den Kern der neu zu bildenden Jury für die Vergabe des Schönberger Kulturpreises.

§ 3 Zusammensetzung

Der Kulturbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Als Mitglieder können sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die in der Kulturarbeit engagiert oder kulturell interessiert sind, z.B. im Bereich Literatur, Theater, Musik, Malerei, Fotografie, Niederdeutsche Sprache usw. Sie sollten weder der Gemeindevertretung und den gemeindlichen Ausschüssen angehören noch Beschäftigte der Gemeinde oder der Amtsverwaltung sein.

§ 4 Wahlzeit

Der Kulturbeirat wird für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewählt. Die Wahlzeit orientiert sich an der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Sie endet mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar für den Kulturbeirat ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Wahlgebiet wahlberechtigt, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, und nicht nach § 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Gemeindevertretung nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss. Zuständig für die organisatorische Vorbereitung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er informiert die Bürgerinnen und Bürger spätestens 2 Monate vor dem Wahltag in einer Ausschreibung über die Presse und das Internet, über die Möglichkeit, sich um die Mitgliedschaft bewerben zu können. Die Bewerbungen sind in schriftlicher Form an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Haupt- und Finanzausschuss die eingegangenen Bewerbungen vor. Nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung unterbreitet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung die Wahlvorschläge.
- (3) Die Mitglieder des Kulturbeirats werden durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Kulturbeirat werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat insgesamt bis zu neun Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Zu Mitgliedern des Kulturbeirats sind die neun Bewerberinnen/die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf einer Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf der Reserveliste in den Beirat nach.
- (4) Ist die Reserveliste erschöpft, können innerhalb einer Wahlperiode nicht besetzte Beiratssitze von der Gemeindevertretung durch Wahl nachbesetzt werden.
- (5) Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch offene Abstimmung en bloc als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.

§ 8 Beiratsvorsitz

- (1) Der Kulturbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung, zu der die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einlädt, aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und vertritt den Beirat auch außerhalb der Sitzungen.
- (3) Der Kulturbeirat, vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied, hat das Recht, in der Gemeindevertretung und in deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die kulturelle Angelegenheiten berühren, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen; dies gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.

- (4) Dem Kulturbeirat werden zum Zweck der Unterrichtung die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nachrichtlich übersandt.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) In Beiratssitzungen anwesende Gäste haben Rederecht.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Sitzungshäufigkeit soll 6 Sitzungen im Kalenderjahr nicht übersteigen. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der oder dem Beiratvorsitzenden.
- (5) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 10 Entschädigung

Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg/Holstein, _____

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Dirk Osbahr